



Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei Dietersburg - Nöham

Die Gemeinde Dietersburg erlässt auf Grund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung, öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Dietersburg ist Träger der Gemeindebücherei Dietersburg - Nöham. Kooperationspartner ist die Pfarrei St. Nikolaus Nöham.
- (2) Aufgabe der Bücherei ist es, Bücher und andere Medien zum Zwecke der Information und Bildung sowie zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung ihrer Nutzer bereitzustellen.
- (3) Die Gemeinde Dietersburg betreibt die Bücherei ohne Gewinnabsicht. Die Bücherei dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

§ 2 Benutzerkreis und Öffnungszeiten

Die Bücherei kann nach Maßgabe dieser Satzung von jedermann während der Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden ortsüblich sowie ergänzend am Eingang der Bücherei bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung, Nutzerkonto, Datenschutz

- (1) Wer die Bücherei benutzen will, hat sich bei dieser unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes (mit Adressnachweis) anzumelden. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre bedürfen der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
- (2) Jeder Benutzungsberechtigte erhält ein Nutzerkonto. Dieses ist nicht übertragbar. Jede Namensänderung und jeder Wohnungswechsel sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.
- (3) Die erforderlichen personenbezogenen Daten werden bei der Anmeldung und bei der Nutzerverwaltung nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und elektronisch gespeichert.

§ 4 Entleihung, Vormerkung

- (1) Die Ausgabe der Bücher und sonstiger Medien erfolgt gegen Eintrag in das jeweilige Nutzerkonto.
- (2) Die Zahl der gleichzeitigen Entleihungen ist grundsätzlich begrenzt auf 5 Bücher sowie 3 sonstige Medien.
- (3) Die Leihfrist für alle Medien beträgt 4 Wochen. Die Leihfrist kann vor Ablauf zweimalig verlängert werden.
- (4) Wird die Leihfrist überschritten, so ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
- (5) Für Bücher und Medien, die wegen Ausleihe nicht verfügbar sind, kann über den Online-Bibliothekskatalog www.bibkat.de/noeham eine Vormerkung vorgenommen werden.

§ 5 Entleihbeschränkungen

- (1) Die Anzahl der Werke, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann beschränkt werden, wenn eine zwingende Notwendigkeit besteht.
- (2) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe von Büchern und sonstigen Medien in Verzug ist oder geschuldete Kosten nicht entrichtet hat, kann er von der weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 6 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Dietersburg - Nöharn in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Haftung

- (1) Jeder Leser ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und sonstigen Medien schonend zu behandeln. Unterstreichungen, Eintragungen und dergleichen sind unzulässig. Vorgefundene oder selbst verursachte Schäden sind spätestens bei der Rückgabe zu melden.
- (2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist unzulässig.
- (3) Verluste sind unverzüglich der Bücherei anzuzeigen.
- (4) Für Beschädigungen oder bei Verlust ist der Entleiher ersatzpflichtig; bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter. Für beschädigte oder verlorene Medien kann Schadensersatz bis zur vollen Höhe des Anschaffungspreises verlangt werden.
- (5) Die Gemeinde haftet generell nicht für Schäden, die den Benutzern in den Räumen der Bücherei durch Dritte zugefügt werden.

§ 8 Hausordnung

- (1) Die Leitung der Bücherei sowie von ihr beauftragte Mitarbeiter üben in der Bücherei das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Jeder Besucher hat sich ruhig zu verhalten; laute Unterhaltungen, Essen und Rauchen sind in den Räumen der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen im Interesse der übrigen Besucher nicht mitgebracht werden. Davon ausgenommen sind Assistenzhunde.


§ 9 Zuwiderhandlungen

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder den Anordnungen des Büchereipersonals zuwiderhandeln, haften für den evtl. daraus entstehenden Schaden und können von der Benutzung der Bücherei für bestimmte Zeit oder für dauernd ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Dietersburg, 28.04.2026


Stefan Hanner

Erster Bürgermeister

